

VSG 01 / U1 / 16

Urteil

Einspruch des Verein 1 gegen die Verhängung von Geldstrafen bzw. Sperren gegen die Offiziellen der männlichen B-Jugend des Verein 1 Off1 und Off2 beim Pokalspiel Verein 1 gegen Verein 2 am 11.Oktober 2016.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban (CHC)	Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 01.März 2016 wie folgt entschieden:

1. Dem Einspruch des Verein 1 gegen die Verhängung von Geldstrafen und Sperren gegen die Offiziellen 1 und 2 wird stattgegeben.
2. Der Bescheid vom 26.01.2016 wird aufgehoben.
3. Die Einspruchsgebühr, sowie weitere Auslagen sind zurückzuzahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 11.10.2016 fand das Pokalspiel der männlichen B-Jugend zwischen den Vereinen 1 und 2 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von den Schiedsrichtern S1 und S2. Nach Spielende notierte der Schiedsrichter 1 im Spielbericht, dass beide Mannschaftsverantwortlichen von Verein 1 das Kampfgericht verbal beleidigt hätten.

Nachdem der Spielleiter Pokal die von ihm angeforderten schriftlichen Aussagen vom Schiedsrichter und dem Kampfgericht zu diesem Eintrag im Spielbericht ausgewertet hatte, erließ der Spielleiter einen Bescheid, in dem er dem Verein1 mitteilte, dass er die Offiziellen 1 und 2 gemäß § 17 Ziffer 5c DHB-RO wegen besonders grob unsportlichen Verhaltens mit einer Sperre von jeweils 2 Meisterschafts-/Pokalspielen und zu je 100,00€ Geldbuße bestraft. Gegen diesen Bescheid richtet sich der Einspruch.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form-und fristgerecht eingelegt, und auch begründet.

In der mündlichen Verhandlung konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass das Wort: „Arschlöcher“ durch die Offizielle1 gefallen ist. Sie selbst bestreitet dies. Der Zeitnehmer, der zwischen der Offiziellen 1 und dem Sekretär saß, hat nach eigenen Angaben nichts gehört. Da das VSG nicht zweifelsfrei nachweisen konnte, dass die Offizielle1 dieses Wort zu dem Sekretär gesagt hat, musste im Zweifel die Beschuldigte von diesem Vorwurf freigesprochen werden.

Auch in den Worten: „Euch fehlt es an mangelnder Sozialkompetenz“ sieht das VSG keine Beleidigung, die eine Bestrafung hätte nach sich ziehen können.

Da das VSG keine Grundlage für die Ausfertigung des Bescheides gemäß §17 Ziffer 5c DHB-RO sieht, musste dem Einspruch stattgegeben werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

32,00 € Verbandssportgericht

32,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Alan Schaban
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:
gez. Matthes Westphal
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1